

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Christoph Meyer, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Stefan Ruppert, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Berücksichtigung von Negativzinsen im Steuerrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

Sparer sollen durch negative Zinsen nicht doppelt belastet werden. Dies wäre jedoch die Folge, wenn sie einerseits negative Zinsen für Guthaben an die Bank entrichten müssen, aber andererseits diese nicht steuerlich geltend machen können.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- 1) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der klarstellt, dass von Banken erhobene negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital für die belasteten Steuerpflichtigen negative Erträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sind und damit im Rahmen der Verlustverrechnung innerhalb der Kapitaleinkünfte verrechnet werden können,
- 2) in dem vorzulegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit zu eröffnen, die nicht mit positiven Kapitaleinkünften verrechenbaren negativen Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital als Verlustvortrag festzustellen.

Berlin, den 10. Dezember 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

Das langhaltende Niedrigzinsumfeld zwingt immer mehr Banken, die Belastungen, welche durch die negativen Einlagezinsen hervorgerufen werden, an die Kunden weiterzugeben. Für die Sparer stellen diese Negativzinsen dem Grund nach einen Verlust aus Kapitaleinkünften dar, der jedoch bisher nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden kann. Dies ist unsystematisch und belastet die Sparer in Deutschland. Die bisherige Verwaltungsansicht (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017, RZ 129a), dass die von einem Kreditinstitut einbehaltenen negativen Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital, keine Zinsen i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG darstellen, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden ist nicht zielführend. Es sollte klargestellt werden, dass es sich wirtschaftlich gesehen nicht um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr handelt, die lediglich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG erfasst werden können, sondern eben um steuerlich zu erfassende Verluste aus Kapitaleinkünften.

Darüber hinaus sollen Negativzinsen auch keine Zinsaufwendungen i. S. des § 4h EStG darstellen, da sie keine Vergütungen für Fremdkapital darstellen, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben, wenn die Rückzahlung des Fremdkapitals oder ein Entgelt für die Überlassung des Fremdkapitals zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.